

Deutscher Standardisierungsrat
DRSC e.V.
Frau Liesel Knorr
Zimmerstraße 30
10969 Berlin

Name: Marcel Rosteck
Telefon: +49 (30) 81 92 - 1 74
Telefax: +49 (30) 81 92 - 1 79
E-Mail: marcel.rosteck@voeb.de

21. Oktober 2009

Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 5

Sehr geehrte Frau Knorr,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem vom Deutschen Standardisierungsrat (DSR) am 11. September 2009 veröffentlichten Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 5 (E-DRÄS 5) Stellung nehmen zu können.

A. Grundsätzliche Anmerkungen

Die Überarbeitung der deutschen Lageberichtsstandards begrüßen wir, da auf diese Weise eine Konkretisierung der neuen, aus dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) resultierenden Offenlegungsanforderungen erfolgt.

Gleichzeitig möchten wir zu den Fragen 5, 8, 12 und 13 einige konzeptionelle Überlegungen im Hinblick auf die avisierte grundlegende Überarbeitung der einschlägigen Standards zur Lageberichterstattung äußern.

Hinweisen möchten wir auch darauf, dass das Ausklammern des DRS 16 (Zwischenberichterstattung) aus der Neukonzeption nach unserem Verständnis nicht verständlich ist, da der Zwischenlagebericht gemäß DRS 16.1 eng mit dem letzten Konzernlagebericht verbunden ist.

B. Beantwortung der Fragen

Zu den einzelnen Fragen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Frage 1 (Art. 1 Abs. 4; DRS 15 Tz. 31 f.):

Der Entwurf sieht zwei Bedingungen (DRS 15 Tz. 31 Nr. a und b) vor, unter denen auf nichtfinanzielle Leistungsindikatoren im Lagebericht einzugehen ist.

- a) Befürworten Sie diese Vorgehensweise?*
- b) Falls nein, welche Vorgehensweise empfehlen Sie?*

Die Einschränkung der Berichtspflichten zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren auf Faktoren, die regelmäßig von der Unternehmensleitung beurteilt werden und regelmäßig Grundlage der Entscheidungen der Unternehmensleitung sind, beziehungsweise auf solche, die für die Geschäftstätigkeit als bedeutsam anzusehen und für die Einschätzung des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind, begrüßen wir.

Frage 2 (Art. 1 Abs. 23 - 25; DRS 15 Tz. 93a und 93b):

Im Anhang des Standardentwurfs sind Beispiele für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren genannt. Die Liste ist nicht abschließend und lediglich als Orientierungshilfe zu verstehen.

- a) Sind die Beispiele notwendig und angemessen?*
- b) Sollten weitere Beispiele im Anhang des Standardentwurfs genannt werden, und wenn ja, welche?*

Wir halten die Beispiele für angemessen, sofern es sich bei den aufgeführten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren um eine Zusammenstellung von Beispielen handelt, die sowohl in der avisierten Überarbeitung als auch in der praktischen Anwendung des überarbeiteten Standards keine präjudizierende Wirkung entfalten.

Aufhebung der Pflicht zur separaten Darstellung des Risikoberichts

Frage 3 (Art. 1 Abs. 12, Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 5, Art. 5 Abs. 3; DRS 15 Tz. 91, DRS 5 Tz. 31, DRS 5-10 Tz. 12, DRS 5-20 Tz. 16):

Der Standardentwurf schlägt vor, die Pflicht zur separaten Darstellung von Prognose- und Risikobericht aufzuheben. Stattdessen soll es den Bilanzierenden freigestellt werden, ob die Risikoberichterstattung getrennt von oder gemeinsam mit der Prognoseberichterstattung erfolgt. Von der einmal gewählten Darstellung soll nur in Ausnahmefällen abgewichen werden.

- a) Befürworten Sie diese Vorgehensweise?*
- b) Falls nein, aus welchen Gründen?*

Die Aufhebung der Pflicht zur separaten Darstellung von Prognose- und Risikobericht begrüßen wir – insbesondere auch mit Blick auf das nunmehr bestehende Wahlrecht bezüglich einer einheitlichen oder separaten Darstellung.

Versicherung der gesetzlichen Vertreter (Bilanzeid)

Frage 4 (Art. 1 Abs. 13 und 14; DRS 15 Tz. 91a):

Im Standardentwurf wird ein Wahlrecht vorgeschlagen, den Eid entweder für den gesamten Konzernabschluss (einschließlich des Lageberichts) oder getrennt jeweils für den Konzernlagebericht und für den Konzernabschluss zu leisten.

- a) *Befürworten Sie dieses Wahlrecht?*
- b) *Falls nein, aus welchen Gründen?*

Gegen das Wahlrecht, den Bilanzeid entweder für den gesamten Konzernabschluss – einschließlich des Lageberichts – oder getrennt für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben, bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.

Vor dem Hintergrund, dass eine Formulierung hinsichtlich der Versicherung der gesetzlichen Vertreter entsprechend DRS 16.56 bisher lediglich für den Halbjahresfinanzbericht bestand, möchten wir darüber hinaus anmerken, dass die verbindliche Vorgabe der Formulierung der Versicherung der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss und Konzernlagebericht durch DRS 15.91a die bisher bestehende Regelungslücke schließt, was wir ausdrücklich begrüßen.

Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Frage 5 (Art. 1 Abs. 15 und 16; DRS 15 Tz. 91b ff.):

Im Standardentwurf wurde § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB berücksichtigt, wonach der Konzernlagebericht auf die Risikomanagementziele und -methoden des Konzerns einschließlich seiner Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden müssen, einzugehen hat. Darüber hinaus soll der Lagebericht eingehen auf die Markt-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken, denen der Konzern ausgesetzt ist.

- a) *Ist die Konkretisierung angemessen?*
- b) *Sehen Sie weiteren Konkretisierungsbedarf?*

Die mit Finanzinstrumenten verbundenen Risiken werden in der aktuellen Konzeption des DSR unzulässigerweise gänzlich aus den Risikoberichtsstandards ausgegliedert und im allgemeinen Lageberichtsstandard unter DRS 15.91b-91g abgebildet. Die dort aufgeführten Themengebiete werden dem Grunde nach bereits in DRS 5, DRS 5-10 und DRS 5-20 adressiert. Damit wird mit den neu

in den DRS 15 eingeführten risikobezogenen Angabepflichten die etablierte, nach Risikoarten ausgerichtete Grundstruktur der Risikoberichtsstandards durchbrochen. In DRS 15 werden inhaltliche Regelungen zur Risikoberichterstattung eingeführt, die neben den Detailregelungen von DRS 5, DRS 5-10 und DRS 5-20 stehen. Dies erscheint aus Gründen der Klarheit der Anforderungen ausgesprochen problematisch. Vor dem Hintergrund der etablierten Struktur der Lageberichtsstandards sind risikobezogene Angabepflichten innerhalb der Risikoberichtsstandards zu stellen. Sachgerecht wäre nach unserem Dafürhalten vielmehr die Platzierung der in DRS 15.91b - 91g neu formulierten Anforderungen im DRS 5 als branchenübergreifendem Risikoberichtsstandard. Dabei bietet sich das Kapitel „Regeln“ des DRS 5 als geeigneter Ort an. Bei der Einfügung der Anforderungen in den DRS 5 sollte auf die möglichst weitgehende strukturelle Konsistenz der Darstellung mit den korrespondierenden Spezialregelungen des DRS 5-10 und DRS 5-20 geachtet werden.

Sollte sich die geplante Abkehr von der thematischen Teilung der Anforderungen an die Lageberichterstattung tatsächlich durchsetzen, so halten wir es für erforderlich, die Risikothemen zusammengefasst in einem Kapitel des allgemeinen Lageberichtsstandards darzustellen.

Ungeachtet der formalen Aspekte ist es in materieller Hinsicht sowohl für den Einsatz des Steuerungsinstrumentariums als auch für die Einschätzung der Risikolage unerheblich, ob ein Risiko aus einem Finanzinstrument resultiert oder aus anderen Aktivitäten, die nicht mit Finanzinstrumenten verbunden sind. Mit der Ausgliederung der Finanzinstrumente aus der allgemeinen Risikoberichterstattung wird auch in den Augen des Berichtsadressaten eine Unterscheidung getroffen, für die es inhaltlich keine Begründung gibt und die – sofern die Umsetzung des Risikoberichts den Vorgaben der Standards folgt – zu nicht eindeutigen Berichtsstrukturen führt.

Wir regen daher an, die neuen Anforderungen (DRS 15.91b - 91g) den bestehenden Regelungen zur Risikoberichterstattung unter Berücksichtigung der etablierten Risikokategorien zuzuordnen. Auf diese Weise würden Redundanzen zwischen den Standards, die aus der aktuellen Konzeption der überarbeiteten Lageberichtsstandards resultieren, deutlich reduziert.

Wir fügen dieser Stellungnahme eine Übersicht bei, aus der eine mögliche Zuordnung der in DRS 15.91b, c, e und f hinterlegten Anforderungen auf die Risikoberichtsstandards ersichtlich wird (**Anlage**).

Darüber hinaus haben wir im Hinblick auf die einschlägigen Standards zur Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten folgende Anmerkungen:

Wir bitten um Klarstellung, was unter der Formulierung des DRS 15.91c *„Dabei ist auch auf die Bestimmung von Grenzwerten einzugehen, welche das Maß der beabsichtigten Risikoabsicherung determinieren“* zu verstehen ist.

Unseres Erachtens wird in DRS 15.91d eine nicht gerechtfertigte Vermengung von Risikomanagementmethoden und Angaben zur Bilanzierung von Finanzinstrumenten vorgenommen. So ist anzugeben, welche Finanzinstrumente zur Absicherung welcher Risiken eingesetzt werden, sofern dies für das Verständnis der Risikomanagementmethoden erforderlich ist. Hierbei handelt es sich um eine explizit risikobezogene Betrachtung, also das „wirtschaftliche Hedging“. Durch den Standard wird allerdings in diesem Zusammenhang gefordert, auf bilanzielle Sicherungsbeziehungen einzugehen, die im Anhang des Konzernabschlusses darzustellen sind. Wir halten die Übertragung der Angabepflichten zu bilanziellen Sicherungsbeziehungen auf die Risikoberichterstattung zu Finanzinstrumenten für ungeeignet. Dementsprechend empfehlen wir eine Klarstellung, dass die Angabepflichten sich auf wirtschaftliche Sicherungsgeschäfte und nicht auf die Bilanzierung von Sicherungsgeschäften beziehen.

Uns erscheint die Anforderung des DRS 15.91d, Satz 2 bezüglich der in Kauf genommenen Restrisiken nicht sinnvoll. Dieser Punkt wird bereits hinreichend über DRS 5-10.43 (Gesamtbild der Risikolage, hier: Nettobetrachtung der Risikotragfähigkeit als Ausdruck der Risikoneigung der Geschäftsleitung) abgedeckt. Wir empfehlen daher die Streichung des Satzes 2 in DRS 15.91d.

Ferner ist unseres Erachtens in folgender Passage des DRS 15.91e eine redaktionelle Korrektur vorzunehmen: *„Die Angabepflicht erstreckt sich nur auf offene Risikopositionen und nicht auf durch konkrete Sicherungsgeschäfte gedeckte Marktrisiken, Ausfallrisiken bzw. Liquiditätsrisiken (nach Berücksichtigung von Liquiditätszusagen und eingeräumten Kreditlinien).“* Der Klammerausdruck *„nach Berücksichtigung von Liquiditätszusagen und eingeräumten Kreditlinien“* sollte hinter das Wort *„Ausfallrisiken“* verschoben werden. Des Weiteren bitten wir um Konkretisierung, was vor dem Hintergrund der Angabe des Maximalrisikos mit der Formulierung in *„seltenen Fällen“* gemeint ist. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass IFRS 7.36a grundsätzlich die Offenlegung der maximalen Kreditrisikoexposition fordert.

Frage 6 (Art. 1 Abs. 2):

Der Standardentwurf definiert den Begriff „Finanzinstrument“ analog zur Definition in § 1a Abs. 3 KWG, da der Begriff auch im Zuge des BilMoG durch den Gesetzgeber nicht im HGB definiert wurde und somit in Bezug auf die Rechnungslegung nach wie vor als unbestimmter Rechtsbegriff anzusehen ist.

a) Befürworten Sie diesen Vorschlag?

b) Sollte die Definition erweitert oder geändert werden und, wenn ja, wie?

Wie bereits zu Frage 5 ausgeführt, ist es bezüglich der Risikoberichterstattung sowohl für den Einsatz des Steuerungsinstrumentariums als auch für die Einschätzung der Risikolage unerheblich, ob ein Risiko aus einem Finanzinstrument resultiert oder aus anderen Aktivitäten, die nicht mit Finanzinstrumenten verbunden sind. Demgemäß halten wir die Definition des Begriffs „Finanzinstrument“ in einem Standard zur Risikoberichterstattung für ungeeignet und nicht sachgerecht.

Darüber hinaus sehen wir abweichende Definitionen für den Begriff „Finanzinstrument“ in Lagebericht und Abschluss als kritisch an. Diese Situation tritt im Falle eines Konzernabschlusses nach IFRS auf, in dem „Finanzinstrument“ nach den Vorschriften des IAS 32 definiert ist.

Grundsätzlich lehnen wir es ab, dass über einen DRS eine Definition in das Handelsrecht eingeführt wird, auf die der Gesetzgeber im BilMoG bewusst verzichtet hat.

Zukunftsgerichtete Aussagen vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise

Frage 7 (Art. 1 Abs. 11; DRS 15 Tz. 90a):

Die derzeitige Wirtschaftskrise und die nur schwer einschätzbare künftige gesamtwirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigen die Prognosefähigkeit vieler Unternehmen. Vor diesem Hintergrund hat der DSR im März 2009 einen Anwendungshinweis veröffentlicht. Der Rat hat entschieden, die Erleichterungen in Bezug auf den Konkretisierungsgrad zukunftsgerichteter Aussagen in DRS 15 in verallgemeinerter Form einzuarbeiten. Dazu wurde Tz. 90a wie folgt gefasst: In besonderen Umständen, in denen in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht und daher die Prognosefähigkeit der Unternehmen wesentlich beeinträchtigt ist, kann von konkreten Aussagen zur voraussichtlichen wirtschaftlichen Entwicklung des Konzerns abgesehen werden. Der vollständige Verzicht auf zukunftsgerichtete Aussagen ist allerdings nicht zulässig. Sofern zukunftsgerichtete Aussagen aufgrund solcher Umstände weniger konkret als üblich getroffen werden, sind die besonderen Umstände sowie deren Auswirkungen auf die Prognosefähigkeit und auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens zu beschreiben.

- a) Sind aus Ihrer Sicht weitere Anpassungen des DRS 15 in Bezug auf die beeinträchtigte Prognosefähigkeit notwendig? Falls ja, welche?*
- b) Kann aus Ihrer Sicht auf die Formulierung in DRS 15 Tz. 90a verzichtet werden?*

Den vorgeschlagenen Erleichterungen hinsichtlich des Konkretisierungsgrades zukunftsgerichteter Aussagen vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise stimmen wir zu. Einen Bedarf für weitere Erleichterungen können wir derzeit nicht erkennen.

Übernahmerelevante Angaben

Frage 8 (Art. 1 Abs. 17 und 18, Art. 5 Abs. 1; DRS 15 Tz. 91f ff., DRS 15a):

Der Rat hat entschieden, die Regeln aus DRS 15a in DRS 15 mit redaktionellen Änderungen zu integrieren und DRS 15a aufzuheben.

- a) Ist diese Integration aus Ihrer Sicht sachgerecht?*
- b) Falls nein, aus welchen Gründen?*

Der Integration der übernahmerelevanten Angaben des bisherigen DRS 15a in den überarbeiteten DRS 15 stimmen wir grundsätzlich zu.

Der bisherige DRS 15a gilt für alle Mutterunternehmen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG durch von ihnen ausgegebene stimmberichtigte Aktien in Anspruch nehmen (DRS 15a.3). Diese Regelung steht in Übereinstimmung mit § 315 Abs. 4 HGB.

Allerdings verlangt der nunmehr vorgeschlagene DRS 15.91i in der überarbeiteten Fassung des E-DRÄS 5 die Anwendung der Regeln für Konzerne, deren Mutterunternehmen kapitalmarktorientierte Unternehmen sind. Damit geht DRS 15.91i nach unserer Auffassung eindeutig über die gesetzlich kodifizierten Vorgaben des HGB hinaus, was wir ausdrücklich ablehnen.

Eine Ausweitung der übernahmerelevanten Angaben auf sämtliche kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen erscheint uns nicht sachgerecht, da laut Gesetzesbegründung des Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetzes mit § 315 Abs. 4 HGB das Ziel verfolgt wird, einen potenziellen Bieter in die Lage zu versetzen, sich vor Abgabe eines Übernahmeangebots ein umfassendes Bild über die mögliche Zielgesellschaft und ihre Struktur sowie etwaige Übernahmehindernisse zu verschaffen (DRS 15a.1). Bei kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen, die keine stimmberechtigten Aktien an einem organisierten Markt ausgegeben haben, geht die Absicht des Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetzes somit ins Leere. Aus diesem Grund gehen wir davon aus, dass es hier um einen redaktionellen Fehler des E-DRÄS 5 in Bezug auf diesen Sachverhalt handelt und fordern nachdrücklich eine Korrektur des DRS 15.91i.

Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem

Frage 9 (Art. 1 Abs. 8 und 9; DRS 15 Tz. 80a ff., DRS 15 Tz. 119a):

§ 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB verpflichtet dazu, die wesentlichen Merkmale des vorhandenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems – mithin die Strukturen und Prozesse – im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess zu beschreiben. Der Standardentwurf berücksichtigt dies in den Tz. 80a und 80b. Außerdem werden separate Ausführungen zum Kontrollsystem und zum Risikomanagementsystem in Tz. 80c bis Tz. 80e vorgeschlagen. Zur inhaltlichen Konkretisierung sind im Anhang einzelne Elemente eines die Konzernrechnungslegung betreffenden Kontrollsystems beispielhaft genannt.

- a) Halten Sie die in DRS 15 eingefügten Regelungen betreffend die Konkretisierung der gesetzlichen Berichterstattungspflicht zum internen Kontroll- und Risikomanagementsystem bezogen auf den Konzernrechnungslegungsprozess für sachgerecht und ausreichend?*
- b) Falls nein, aus welchen Gründen? Welche Regelungen würden Sie ändern oder streichen oder hinzufügen?*

Aus der Formulierung von § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB wird unseres Erachtens nicht deutlich, welche Zielsetzung mit den Vorschriften zum internen Kontrollsystem und Risikomanagementsystem hinsichtlich des Konzernrechnungsle-

gungsprozesses (konzernrechnungslegungsbezogenes IKS/RMS) verfolgt wird und welche Berichtsinhalte der Gesetzgeber erwartet. Auch in der Gesetzesbegründung zum BilMoG finden sich dazu keine weiterführenden Erläuterungen. Unseres Erachtens stellt die neue Anforderung eine Detaillierung der bereits bestehenden Generalnorm zur Risikoberichterstattung (§ 315 HGB) in Verbindung mit DRS 5-10.17 - 20 dar.

Um der Bedeutung des konzernrechnungslegungsbezogenen IKS/RMS für das gesamte Risikomanagement eines Unternehmens unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Verhältnismäßigkeit gegenüber anderen Risikofaktoren in der Berichterstattung angemessen Rechnung zu tragen, empfehlen wir, die Offenlegungsanforderungen auf die wesentlichen Merkmale zu beschränken. Dies entspricht auch dem Wortlaut von § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB. Die erweiterten Angabepflichten sollten nicht über die Darstellung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung, der Grundsätze, der Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung und der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften hinausgehen.

Dem in DRS 15.119a - 119c aufgeführten Katalog möglicher Offenlegungsinhalte stehen wir diskrepant gegenüber, da die Detailliertheit der Beispiele aus unserer Sicht den Grundsätzen der Materialität und der Entscheidungsnützlichkeit der Berichterstattung zuwiderläuft. Zudem besteht die Gefahr, dass sich die beispielhaft genannten Offenlegungsinhalte zu einer Art Mindestinhalt im Hinblick auf die Berichterstattung über das konzernrechnungslegungsbezogene IKS/RMS entwickeln, was wir nicht befürworten. Dementsprechend muss durch die Formulierung des endgültigen DRÄS 5 sichergestellt sein, dass die im Katalog genannten Beispiele ausdrücklich keine präjudizierende Wirkung hinsichtlich Ausmaß und Detaillierungsgrad der Offenlegungsinhalte zum konzernrechnungslegungsbezogenen IKS/RMS entfalten.

Aus den dargelegten Gründen halten wir auch die Platzierung der Anforderungen zur Offenlegung des konzernrechnungslegungsbezogenen IKS/RMS im allgemeinen Lageberichtsstandard (vgl. DRS 15.80a - 80e) für nicht ganz gelungen. Zur Vermeidung der Problematik uneindeutiger Zuordnungen und Redundanzen von Anforderungen in den Standards sprechen wir uns dafür aus, die in DRS 15 neu eingeführten risikoorientierten Offenlegungspflichten zum konzernrechnungslegungsbezogenen IKS/RMS unmittelbar in den bestehenden DRS 5 unter Beibehaltung der Grundstrukturen dieses Standards einzugliedern.

Erklärung gemäß § 289a HGB

Frage 10 (Art. 1 Abs. 19 und 20; DRS 15 Tz. 91ao)

Der E-DRÄS beinhaltet einen Formulierungsvorschlag für die Erklärung gemäß § 289a HGB.

- a) Halten Sie den Formulierungsvorschlag für angemessen?*
- b) Sind diesbezüglich weitere Leitlinien notwendig?*

Kein Kommentar.

Weitere Anmerkungen zum Entwurf

Frage 11:

Haben Sie über die in den vorhergehenden Fragen adressierten Sachverhalte hinausgehende Anregungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs?

▪ *Ungeeignete Gliederungs- und Platzierungsvorgaben durch DRS 15*

DRS 15.93 gibt keine geeignete Unterstützung bezüglich der in den vorhergehenden Abschnitten dargestellten Problematiken. Stattdessen empfiehlt DRS 15.93 die weitgehende Beibehaltung der Gliederung, die der ursprünglichen Fassung des DRS 15 entspricht. Lediglich Risiko- und Prognosebericht werden unter einem Gliederungspunkt (6.) zusammengefasst. Dies widerspricht allerdings der in DRS 15.91 eingeräumten Möglichkeit der Trennung von Risiko- und Prognosebericht. Die Einordnung folgender Anforderungen bleibt unklar:

- internes Kontroll- und Risikomanagementsystem,
- Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten und
- übernahmerelevante Angaben.

In diesem Zusammenhang ist eine Neufassung der Gliederungsvorgaben als dringend erforderlich anzusehen. Die Aussage in DRS 15.93, dass der Aufbau von DRS 15 der empfohlenen Gliederung für den Konzernlagebericht folgt, ist unseres Erachtens nicht mehr korrekt.

E-DRÄS 5 sieht vor, in DRS 15.8 die Definitionen des Ausfallrisikos, des Liquiditätsrisikos und des Marktrisikos zu ergänzen. Da auch DRS 5-10.9 diese Risikoarten definiert, handelt es sich bei dieser Neuerung des DRS 15 um eine vermeidbare Redundanz. Wir plädieren dafür, die Definition der Risikoarten in DRS 5-10 zu belassen und nicht in DRS 15 einzuführen. Darüber hinaus sollte die Definition antizipativer Sicherungsbeziehung ebenfalls nach DRS 5 verschoben werden.

In diesem Zusammenhang regen wir an, in den Standards den Begriff „Marktrisiko“ durch „Marktpreisrisiko“ zu ersetzen, da unseres Erachtens Marktrisiken im eigentlichen Sinn Risiken auf Beschaffungs- oder Absatzmärkten darstellen, die wiederum Bestandteil des strategischen Risikos sind. Dagegen bringt der Begriff des Marktpreisrisikos die hier gemeinte Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen des Preises oder von preisbeeinflussenden Parametern fungibler Finanzinstrumente eintreten kann, korrekt zum Ausdruck.

Der derzeit gültige Standard zur Risikoberichterstattung von Kreditinstituten spricht in der Zusammenfassung zum Standard und in DRS 5-10.17 von der „risikopolitischen Strategie“ (vgl. Zusammenfassung und DRS 5-10.17). Dieser Begriff beinhaltet die Komponenten „Risikopolitik“ und „Risikostrategie“, wobei Risikopolitik als übergeordneter Begriff aufgefasst werden kann. Ähnliche

Angaben fordern IDW RH HFA 1.005 Tz. 33 („Grundsätzliche Aussagen zur Risikobereitschaft“) und IFRS 7.33b („policies“).

Risikopolitik und Risikostrategie sollten unseres Erachtens wie folgt unterschieden werden:

Mit der Risikopolitik legt die Geschäftsleitung ihren grundsätzlichen Umgang mit Risiken fest. Risikopolitik umfasst die gezielte und kontrollierte Übernahme von Risiken unter Beachtung von Renditezielen und ist in das System der wertorientierten Unternehmenssteuerung eingebunden. Damit einher geht die Selbstverpflichtung, die adäquate Unterlegung der Risiken mit Eigenkapital als notwendige Bedingung für das Betreiben des Bankgeschäfts sicherzustellen, und dem Grundsatz zu folgen, dass bei allen Aktivitäten Risiken nur in dem Maße eingegangen werden, wie dies zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist. Schließlich sind prozessbezogene Festlegungen Bestandteil der Risikopolitik von Kreditinstituten. Dabei handelt es sich um die Identifikation, Messung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kontrolle von Risiken.

Aufbauend auf der Risikopolitik sind Risikostrategien für jede Risikoart unter Berücksichtigung des jeweiligen geschäftspolitischen Hintergrunds festzulegen. Gemäß § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 KWG in Verbindung mit AT 4.2 der MaRisk hat die Geschäftsleitung eine Geschäftsstrategie und eine dazu konsistente Risikostrategie festzulegen. Die Risikostrategien sollen die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten und Vorgaben zur Begrenzung von Risikokonzentrationen umfassen. Risikostrategien sind Ausdruck der Risikoneigung der Geschäftsleitung. Durch die Allokation der verfügbaren Risikodeckungsmasse auf die risikobezogenen Verlustobergrenzen wird die Risikoneigung quantifiziert. Mit der Ableitung von Limiten aus den Verlustobergrenzen erfolgt schließlich die Operationalisierung der Risikostrategien für die Steuerungseinheiten.

Wir regen an, die Begriffe im Zuge der Überarbeitung der Lageberichtsstandards klar zu unterscheiden und deren Inhalte deutlicher zu fassen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Marktliquiditätsrisiko in der Bankpraxis nicht als Liquiditätsrisiko, sondern als Ausprägung des Marktpreisrisikos aufgefasst wird. Marktliquiditätsrisiko ist demnach die Gefahr eines Verlustes, der aufgrund nachteiliger Veränderungen der Marktliquidität – z. B. durch Verschlechterung der Markttiefe oder durch Marktstörungen – eintreten kann. Der Standard sollte entsprechend geändert werden.

Bezüglich des Liquiditätsrisikos nennt DRS 5-10.31 mögliche Quantifizierungsverfahren, die der Offenlegung zugrunde gelegt werden können. Die Vorschläge umfassen das Instrument der Liquiditätsablaufbilanz, die Cashflow-Prognosen sowie die Liquiditätskennzahlen und Beobachtungskennzahlen gemäß § 2 der Liquiditätsverordnung (LiqV). Der aus dem Jahr 2000 stammende DRS 5-10 bezieht sich auf den nicht mehr geltenden Grundsatz II. Der ehema-

lige Grundsatz II wurde am 1. Januar 2007 von der auf § 11 KWG basierenden LiqV abgelöst. Die Grundsatz II-Regelungen sind in der LiqV weiterhin enthalten. Allerdings sind die vereinfachten regulatorischen Kennziffern nur eingeschränkt für die Liquiditätssteuerung geeignet und entsprechen nicht dem Best Practice der Liquiditätsrisikomessung. Kreditinstitute setzen vermehrt interne Modelle zur Liquiditätsrisikosteuerung ein, deren Ergebnisse den Grundsatz II-Werten sowohl für die Banksteuerung als auch für die Offenlegung vorzuziehen sind. Derartige interne Modelle können aufgrund § 10 LiqV auch für die regulatorische Meldung verwendet werden, sofern eine Anerkennung der Bankenaufsicht vorliegt. Dabei ist zu beachten, dass die Werte gemäß der LiqV nur für das Einzelinstitut zu ermitteln sind und daher bei enger Anwendung der LiqV nicht auf Konzernebene vorliegen.

Der Standard sollte den Gesetzesbezug aktualisieren und die fortgeschrittenen Steuerungsverfahren in die Liste möglicher quantitativer Darstellungsformen aufnehmen.

Anmerkungen zur umfassenden Überarbeitung in 2010

Frage 12:

Mit DRÄS 5 sollen die DRS zum Lagebericht an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen angepasst werden. Darüber hinaus beabsichtigt der DSR, die DRS zum Lagebericht in 2010 grundlegend zu überarbeiten. Welche Themen sollte der DSR dabei adressieren?

Im Zuge der Novellierung der Lageberichtsstandards sollte die Konsistenz der Standards mit den bestehenden Regelungen des IAS 1 (hinsichtlich des Kapitalmanagements) und des IFRS 7 (hinsichtlich Bilanz, GuV und Risiko sowie einschließlich des aktuellen jährlichen Improvement-Projekts des IASB – ED/2009/11) sowie dem vorliegenden Exposure Draft zum Management Commentary (ED/2009/6) sichergestellt werden. Auf diese Weise wird es den Berichterstellern möglich sein, die Offenlegung in einem zentralen, widerspruchsfreien Berichtsdokument (Konzernlagebericht) umzusetzen. Dadurch erwarten wir positive Effekte sowohl für die Qualität der Berichterstattung und damit den Entscheidungsnutzen der Offenlegung als auch hinsichtlich der Effizienz der Berichterstellung in den Unternehmen.

Frage 13:

Halten Sie die branchenspezifischen Standards (DRS 5-10 und DRS 5-20) noch für notwendig und sachgerecht?

Unseres Erachtens sollte DRS 5-10 als eigenständiger Branchenstandard für Kreditinstitute beibehalten werden. Kreditinstitute gehen aufgrund ihrer besonderen volkswirtschaftlichen Funktion und ihres Geschäftsmodells Risiken in größerem Umfang ein als dies für andere Branchen typisch ist. Gleichzeitig ist das Risikomanagementsystem von Banken regelmäßig erheblich stärker ausgebaut als das anderer Branchen. Die sachgerechte Berücksichtigung dieser

Umstände in einem allgemeinen Lageberichtsstandard würde dieses Regelwerk überfrachten und seine Anwendung für Nicht-Banken erschweren. Umgekehrt würde eine Reduzierung der risikobezogenen Regelungen etwa auf das Niveau von DRS 5 Unsicherheiten bei der Umsetzung der Risikoberichterstattung von Kreditinstituten aufwerfen und ein erforderliches Mindestniveau der Offenlegung einschließlich der branchenweiten Vergleichbarkeit von Risikoberichten unterlaufen.

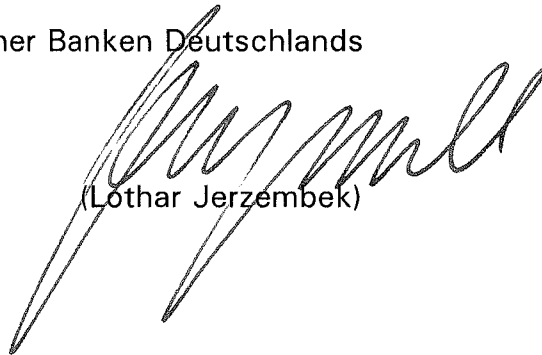
Die Argumentation gilt analog für die Versicherungswirtschaft und den Versicherungsstandard DRS 5-20.

Für Rückfragen oder Gespräche stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands



(Karl-Heinz Boos)



(Lothar Jerzembek)

Anlage

Anlage: Synopse zu Risiken aus Finanzinstrumenten

Neue Regelungen E-DRAES 5 zu Risiken aus Finanzinstrumenten	Bestehende vergleichbare DRS-Regelungen		Vergleichbare IFRS 7-Regelungen	Vergleichbare IDW-Regelungen
	DRS 5-10	DRS 5-20		
DRS 15.91ba. Risikomanagementziele	17. Risikopolitische Strategie	/.	IFRS 7.33b	IDW RH HFA 1.005.33
DRS 15.91bb. Risikomanagementmethoden	18.-19. - Aufbauorganisation - Prozesse - Überwachung - Internes Berichtswesen	8. Elemente des Risikomanagementsystems in funktionaler und organisatorischer Hinsicht	IFRS 7.33b-c IFRS 7.IG15b(I)	IDW RH HFA 1.005.30
DRS 15.91bc. Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden	/.	/.	IFRS 7.33b IFRS 7.IG15b(III)	IDW RH HFA 1.005.36
DRS 15.91bd. Marktrisiken	33.-37. Marktrisiken	28.-33. Risiken aus Kapitalanlagen	IFRS 7.31 IFRS 7.34c IFRS 7.40-41	IDW RH HFA 1.005.36
DRS 15.91be. Ausfallrisiken	27.-29. Adressenausfallrisiken	27. Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft	IFRS 7.31 IFRS 7.34c IFRS 7.36a-d IFRS 7.37a-c	IDW RH HFA 1.005.36
DRS 15.91bf. Liquiditätsrisiken	30.-32. Liquiditätsrisiken	/.	IFRS 7.39	IDW RH HFA 1.005.36
DRS 15.91c. Risikomanagementziele und Risikoneigung	17. Risikopolitische Strategie	/.	IFRS 7.33b	IDW RH HFA 1.005.33
DRS 15.91ef. Methoden	43. Risikodeckungsmasse			
DRS 15.91ef. Marktrisiken	25. Modelle	/.	IFRS 7.33b	/.
	25. Modelle	/.	IFRS 7.31 IFRS 7.34c IFRS 7.40-41	/.
DRS 15.91ef. Ausfallrisiken	27.-29. Adressenausfallrisiken	27. Risiken aus dem Ausfall von Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft	IFRS 7.31 IFRS 7.34c IFRS 7.36a-d IFRS 7.37a-c	IDW RH HFA 1.005.36
DRS 15.91ef. Liquiditätsrisiken	30.-32. Liquiditätsrisiken	/.	IFRS 7.39	IDW RH HFA 1.005.36